

# **Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Tiere in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2009 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Sittensen.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Im Sinne dieser Verordnung sind öffentliche Verkehrsflächen:  
alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und Hausdurchgänge, Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- (2) öffentliche Anlagen:  
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Brunnen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

## **§ 3**

### **Tiere**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass
- a) andere Personen nicht gefährdet werden,
  - b) andere Personen durch Geräusche, Gerüche oder in sonstiger Weise nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; dies gilt nicht für die Haltung von Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben,
  - c) fremdes Eigentum nicht beschädigt werden kann.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von geeigneten Personen geführt werden. Ungeeignet sind insbesondere Personen, die körperlich nicht in der Lage sind, den Hund sicher zu führen oder nicht über die dazu notwendige Erfahrung verfügen.
- (3) Wer Hunde oder andere Tiere führt, hat zu verhindern, dass das Tier
- a) Personen oder Tiere ausdauernd anbellt, sie anspringt, anfällt oder sonst nicht unerheblich beunruhigt,
  - b) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; die dazu erforderlichen Vorrichtungen sind stets mitzuführen.
  - c) Buchstabe b) gilt entsprechend auch für die Verunreinigungen durch Huf- und Klautiere.
- (5) Im innerörtlichen Bereich, öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Hunde und Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören

insbesondere Kinderspielplätze, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.

- (6) Läufige Hündinnen sind außerhalb des befriedeten Grundstücks stets an der Leine zu führen.

#### **§ 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

#### **§ 5**

##### **Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sittensen, 18.06.2009

Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Tiemann